LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21361**

10.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8538 vom 3. August 2026
des Abgeordneten Markus Wagner AfD
Drucksache 18/20782

Düsseldorf: Ausschreitungen nach Marokkos WM-Aus

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nach dem WM-Viertelfinale zwischen Marokko und Frankreich kam es in der Nacht zu Freitag, den 10. Juli 2026, auf der Ellerstraße im Düsseldorfer Stadtteil Oberbilk zu schweren Ausschreitungen. Rund 1.500 marokkanische Fans hatten dort das Spiel gemeinsam verfolgt. Nachdem Frankreich 2:0 gewann und Marokko damit aus dem Turnier ausschied, kippte die zunächst friedliche Stimmung gegen 00:45 Uhr. Vermummte Personen warfen Böller, Glasflaschen und selbstgebaute Brandsätze in die Menschenmenge, auf die Straße und auch gezielt auf eingesetzte Polizeibeamte. Um eine weitere Eskalation zu verhindern, räumte die Polizei die Ellerstraße mit zahlreichen Einsatzkräften.[1]

Während des Einsatzes nahm die Polizei zwei Personen in Gewahrsam. Ein 15-jähriger Marokkaner aus Viersen hatte einen Einkaufswagen auf Polizeibeamte geschleudert und wurde später seinen Eltern übergeben. Ein 20-jähriger Deutscher aus Wesseling wurde festgesetzt, nachdem er eine Flasche auf Polizisten geworfen hatte. Er verbrachte mehrere Stunden in einer Gewahrsamszelle und wurde nach seiner Beruhigung wieder entlassen.[2]

Bei den Ausschreitungen wurden drei Polizeibeamte verletzt. Ein 27-jähriger Polizist musste ambulant im Krankenhaus behandelt werden und war anschließend nicht mehr dienstfähig. Die Polizei leitete mehrere Strafverfahren ein und wertet Videoaufnahmen aus, um weitere Tatverdächtige zu identifizieren und zusätzliche Straftaten aufzuklären. Ein Video aus der Nacht zeigt hunderte Menschen mit marokkanischen Fahnen, die über die Ellerstraße laufen, während ihnen zahlreiche Polizisten in Schutzausrüstung folgen. Der Polizeieinsatz dauerte bis etwa 02:45 Uhr.[3]

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 8538 mit Schreiben vom 10. September 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

[1] Vgl. https://rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/blaulicht/duesseldorf-oberbilk-krawalle-nach-marokkos-wm-aus_aid-151280211.
[2] Ebenda.
[3] Ebenda.

Datum des Originals: 10.09.2026/Ausgegeben: 16.09.2026

1. Wie ist der aktuelle Sachstand der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu dem oben beschriebenen Vorfall? (Bitte Tathergang sowie Straftatbestände aufschlüsseln.)

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Düsseldorf hat mir unter dem 13.08.2026 im Wesentlichen berichtet, ihre Behörde führe wegen des in der Kleinen Anfrage geschilderten Sachverhalts bisher Ermittlungen gegen zwei Beschuldigte wegen des Verdachts des Landfriedensbruchs, des Widerstands gegen und tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte sowie der versuchten gefährlichen Körperverletzung. Nach den gegenwärtigen Erkenntnissen habe ein 20-jähriger Beschuldigter mindestens einen Holzstab in Richtung Polizeibeamte geworfen, diese jedoch verfehlt. Ein 15-jähriger Beschuldigter habe einen Einkaufswagen in Richtung der Polizeikräfte gestoßen, dem diese jedoch hätten ausweichen können.

Darüber hinaus hat das Landeskriminalamt NRW dem Ministerium des Innern am 25.08.2026 berichtet, das Polizeipräsidium Düsseldorf führe wegen des in Rede stehenden Sachverhalts die folgenden weiteren Ermittlungsverfahren, die der Staatsanwaltschaft Düsseldorf bislang noch nicht zugeleitet worden seien.

Ein Ermittlungsverfahren richte sich gegen einen 16-jährigen Beschuldigten wegen des Verdachts eines tätlichen Angriffs auf einen Vollstreckungsbeamten. Dem Beschuldigten werde vorgeworfen, eine Glasflasche in die Richtung der eingesetzten Polizeivollzugsbeamten geworfen zu haben.

Ein weiteres Ermittlungsverfahren richte sich gegen einen 15-jährigen Beschuldigten wegen des Verdachts einer gefährlichen Körperverletzung. Dem Beschuldigten werde vorgeworfen, ein Holzstück in die Richtung der eingesetzten Polizeivollzugsbeamten geworfen zu haben.

Schließlich richteten sich Ermittlungen gegen einen 13-jährigen Beschuldigten wegen des Verdachts eines versuchten Totschlags und des Verdachts einer schweren Brandstiftung. Diesem werde vorgeworfen, einen Brandsatz in Richtung der eingesetzten Polizeibeamten geworfen zu haben.

Die Ermittlungen unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Düsseldorf dauerten an.

2. Welche polizeilichen Erkenntnisse sind über die Tatverdächtigen jeweils bekannt?

Kriminalpolizeiliche Erkenntnisse im Sinne dieser Antwort fußen grundsätzlich auf Verdachtsmomenten, die Grundlage für eine polizeiliche Strafanzeige oder die Gegenstand von kriminalpolizeilichen Ermittlungen geworden sind. Solche Erkenntnisse ermöglichen regelmäßig keinen Rückschluss auf die Richtigkeit des in Rede stehenden Vorwurfs und auf das Ergebnis der abschließenden justiziellen Prüfung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung.

Der 20-jährige Beschuldigte ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in zwei Fällen wegen gefährlicher Körperverletzung,
- in einem Fall wegen Körperverletzung und
- in einem Fall wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr.

Zu zwei der jugendlichen Beschuldigten sowie dem tatverdächtigen Kind liegen polizeiliche Erkenntnisse vor. Von der Mitteilung näherer Einzelheiten hierzu wird unter Abwägung des

parlamentarischen Informationsinteresses mit den allgemeinen Persönlichkeitsrechten der jugendlichen und des strafunmündigen Tatverdächtigen sowie mit Blick auf die dementsprechende gesetzliche Wertung des § 48 Abs. 1 JGG und die Unschuldsvermutung abgesehen. Wegen der zeitlichen und örtlichen Eingrenzung der Tat und weiterer, auch presseöffentlicher Angaben zu dem Verfahren würde die Gefahr der Identifizierbarkeit durch weitere Angaben im Sinne der Fragestellung erheblich erhöht. Dem parlamentarischen Informationsinteresse, das nicht der konkreten Strafverfolgung einzelner Personen gilt, sondern der Regierungskontrolle und Gesetzgebung dient, wird durch die weiteren Angaben zum Sachstand entsprochen.

Ein weiterer minderjähriger Beschuldigter ist bislang polizeilich nicht in Erscheinung getreten.

3. Welche Vorstrafen haben die Tatverdächtigen jeweils? (Bitte chronologisch auflisten.)

Zu etwaigen Vorstrafen der Beschuldigten liegen derzeit noch keine Erkenntnisse vor.

4. Über welche (Mehrfach-)Staatsangehörigkeiten verfügen die Tatverdächtigen? (Bitte Vornamen bei einem deutschen Tatverdächtigen nennen.)

Den in der Antwort auf die Frage 1 genannten Berichten zufolge besitzen zwei Beschuldigte die deutsche Staatsbürgerschaft und zwei weitere die deutsche und marokkanische Staatsbürgerschaft. Der fünfte Beschuldigte sei syrischer Staatsangehöriger.